

Arbeitsrecht (Nr. 363/2005)

Keine Frauenförderung bei Beamtenernennungen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschied:

Der Regelung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes, wonach gleichwertig qualifizierte Frauen gegenüber männlichen Bewerbern so lange bevorzugt befördert werden, bis der Frauenanteil 50% beträgt, steht dem Bundesrecht entgegen.

Nach § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind Ernennungen allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Das Geschlecht der Bewerber muss daher als Hilfskriterium für Auswahlentscheidungen von vornherein außer Acht gelassen werden.

**Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 15. August 2005
Aktenzeichen: VG 7 A 41.05**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht – AuR 12 / 2005
14.12.2005**